

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Anwendung der Begriffe „bio“, „biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ zur Kennzeichnung von Lebensmitteln im Handel (Biokennzeichnungsgesetz für Lebensmittel)

A. Problem

Die agrarpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben über die Intensivierung der Produktion und den Masseneinsatz von Agrochemikalien irreversible Schädigungen von Naturhaushalt, Landschaft und gewachsenen ländlichen Strukturen entscheidend gefördert. Gleichzeitig verschlechterte sich die Nahrungsmittelqualität erheblich.

Parallel dazu gelangten viele Verbraucher/innen zu der Überzeugung, durch den Kauf von ökologisch erzeugten Produkten nicht nur die individuellen Bedürfnisse nach gesunden und wohlschmeckenden Lebensmitteln zu befriedigen, sondern auch einen aktiven Beitrag zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft und zum Erhalt der ökologischen Vielfalt zu leisten. Falsche oder irreführende Produktkennzeichnung, die den Eindruck erweckt, die Erzeugnisse stammten aus ökologischer Landwirtschaft, kommt jedoch immer wieder vor. Dieser Mißstand bedeutet nicht nur eine Täuschung der Verbraucher/innen, sondern auch wirtschaftliche Einbußen für verantwortungsbewußte Bauern/Bäuerinnen und Händler/innen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf beseitigt in mehrfacher Hinsicht Rechtsunsicherheiten. Zum einen benennt er die Kriterien für eine ökologische Landwirtschaft und schafft somit die Grundlage für den Schutz ökologisch wirtschaftender Betriebe und für eine unmißverständliche Produktkennzeichnung. Zum anderen werden für die Verwendung der Begriffe „bio“, „biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ klare Vorgaben im Bereich der Erzeugung, Be- und Ver-

arbeitung, Lagerung und Nacherntebehandlung gemacht, womit eine Verbrauchertäuschung bei Verwendung dieser Begriffe unterbunden wird. Weitere Bestimmungen beinhalten das Verbot der Anwendung gentechnischer Verfahren für entsprechend diesem Gesetz gekennzeichnete Produkte und legen fest, welche Verpackungsmaterialien zulässig sind. Diese Regelungen gewährleisten einen möglichst weitreichenden Schutz der ökologischen Erzeugung und schaffen gleichzeitig größtmögliche Transparenz für die Verbraucher/innen. Durch die Einrichtung einer Kommission auf Bundesebene und von Kontrollgremien auf Länderebene sind sachgerechte Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes, Durchführung sowie die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen sichergestellt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch das Gesetz werden dem Bund Kosten in noch nicht exakt quantifizierbarer Höhe entstehen. Da jedoch ein dringender Regelungsbedarf besteht, sind die notwendigen Mittel aus dem Bundeshaushalt bereitzustellen.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Anwendung der Begriffe „bio“, „biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ zur Kennzeichnung von Lebensmitteln im Handel (Biokennzeichnungsgesetz für Lebensmittel)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Verwendung der Begriffe „bio“, „biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ sowie alle unter Zugrundelegung dieser Begriffe gebildeten Redewendungen zur Beschreibung oder Bezeichnung von Lebensmitteln im Handel oder in der Werbung ist für Lebensmittel (§ 1 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes) nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zulässig.

§ 2

(1) Die Verwendung der in § 1 genannten Begriffe ist nur für solche nicht weiterverarbeitete Lebensmittel zulässig, die ausschließlich unter Beachtung der §§ 3 bis 10 gewonnen, gelagert und in Verkehr gebracht werden.

(2) Weiterverarbeitete Lebensmittel dürfen nur unter den Bezeichnungen des § 1 gekennzeichnet werden, soweit Verarbeitungsrichtlinien für diese Lebensmittel erlassen sind. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beteiligung der Kommission gemäß § 11 und unter Zustimmung des Bundesrates Verarbeitungsrichtlinien für einzelne Lebensmittelbereiche zu erlassen.

(3) Die Kennzeichnung einzelner Rohprodukte als Zutat zu weiterverarbeiteten Lebensmitteln nach den Bezeichnungen des § 1 ist bis zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zur Verarbeitung zulässig.

§ 3

(1) Beim Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind ausschließlich die in Anlage 1 aufgeführten Düngemittel zulässig.

(2) Der Schutz von Kulturpflanzen hat vorrangig durch kulturtechnische Maßnahmen zu erfolgen. Insgesamt liegt das Schergewicht des Pflanzenschutzes im ökologischen Anbau in der langfristig planenden Vorbeugung und der Stärkung der boden- und pflanzeigenen Abwehrkräfte im Rahmen des gesamten Anbausystems. Diesem Ziel dienen sämtliche Anbau- und Pflegemaßnahmen, wie Fruchtfolge, Gründüngung, Pflanzenkombinationen usw., Saatzeitpunkt und -technik, Bodenpflege, Unterstützung und Förderung des Bodenlebens, Düngung und Standort- sowie

Sortenwahl. Darüber hinaus sind ausschließlich die in Anlage 2 aufgeführten Verfahren und Mittel zum Schutz der Kulturpflanzen zugelassen. Für neue Behandlungsmittel hat der Hersteller bzw. der Vertriebsunternehmer oder der Importeur die Notwendigkeit und Wirksamkeit für den ökologischen Landbau nachzuweisen. Die Kommission nach § 11 regelt die Verwendung der Behandlungsmittel für den Landbau nach den Richtlinien dieses Gesetzes.

§ 4

(1) Landwirtschaftliche Nutztiere sollen nach artgemäßen Gesichtspunkten gehalten werden. Der Viehbestand darf die flächenbezogene Bestandsobergrenze von zwei Großvieheinheiten pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht übersteigen. Intensivtierhaltung wie Käfig- oder Batteriehaltung, Haltung auf Holzbalkenboden, Anbindehaltung bei Sauen und Kastenhaltung bei Sauen ist nicht zulässig. Die Ernährung der Tiere muß zu mindestens 80 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs (bezogen auf die Trockensubstanz) mit betriebseigenem Futter erfolgen, das nach den Richtlinien dieses Gesetzes gewonnen, gelagert und verarbeitet wurde. Die restlichen 20 vom Hundert des Futters können aus Betrieben, die nach den Richtlinien dieses Gesetzes wirtschaften, zugekauft werden. Ausnahmen regelt die Kommission gemäß § 11. Eiweißfuttermittel müssen überwiegend aus Körnerleguminosen bestehen. Mit Ausnahme von Milcheiweiß sind Futtermittel tierischer Herkunft nicht zulässig. Importfuttermittel aus Drittländern, Fisch- und Fleischmehle sowie Nichteiweißstickstoff sind nicht zugelassen. Erlaubte Futtermittelzusätze und Sonderregelungen für die Tierfütterung sind in Anlage 3 aufgeführt.

(2) Den folgenden Vorschriften unterliegen alle Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln gemäß diesem Gesetz bestimmt sind oder deren Exkremente oder sonstige Produkte wieder dem biologischen Wirtschaftskreislauf zugeführt werden sollen. Ungeachtet bestehender Gesetze und Verordnung gilt ein absolutes Anwendungsverbot für die in Anlage 4 aufgeführten Stoffe, Stoffgruppen bzw. Zubereitungen derselben. Die in Anlage 4 aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen derselben dürfen in den Wirtschaftsräumen eines biologisch wirtschaftenden Landwirts nicht vorrätig gehalten werden. Eine prophylaktische Behandlung ganzer Tiergruppen ist nur zu Impfpurcken oder zur Verbesserung der Vitaminversorgung zulässig. Voraussetzung für die Anwendung von Tierarzneimitteln ist die Inaugenscheinnahme und Diagnose jedes einzeln zu behandelnden Tieres durch einen Tierarzt. Eine Weiterbehandlung

der Tiere durch den Halter ist nur nach schriftlicher Maßgabe des Tierarztes zulässig. Bei Fischen, Geflügel unter einem Monat und Bienen genügt die Untersuchung von Stichproben. Bei der Anwendung von Tierarzneimitteln ist die im Arzneimittelrecht vorgesehene Wartefrist zu verdoppeln (sie hat mindestens 7, maximal 30 Tage zu betragen). Hiervon ausgenommen sind homöopathische und phytotherapeutische Arzneimittel sowie Vitamine und ihre Zubereitungen (hier eine Wartezeit von drei Tagen). Bei Zubereitungen von Arzneimitteln ist die Einzelsubstanz mit der längsten Wartefrist maßgeblich. Notgeschlachtete Tiere können bei Verkehrsfähigkeit entsprechend den bestehenden gesetzlichen Regelungen ohne Einhaltung der Wartezeit auf der Freibank als Fleisch gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes vermarktet werden. Der biologisch wirtschaftende Landwirt führt Buch über alle Tierarztbesuche unter Angabe der Anschrift des Tierarztes, der Besuchszeit, der Zahl der untersuchten Tiere, der Diagnose und der therapeutischen Maßnahmen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Kommission erstellt eine Positivliste der erlaubten Tierarzneimittel. In der Übergangszeit dürfen die zugelassenen Tierarzneimittel (mit Ausnahme der oben angeführten) angewendet werden.

§ 5

(1) Lebensmittel oder deren Bestandteile, die gemäß der §§ 1 und 2 gekennzeichnet und vermarktet werden, dürfen weder einer Begasung noch sonst einer Nacherntebehandlung mit Fremdstoffen, wie z. B. Keimhemmungsmitteln, Nachreifungsmitteln oder Oberflächenbehandlungsmitteln, unterzogen werden. Ausnahmen regelt die Kommission gemäß § 11. Eine Behandlung mit ionisierenden Strahlen und UV-Strahlen und Mikrowellen ist unzulässig.

(2) Die Kommission gemäß § 11 legt fest, welche Begasungsmittel in leeren Lagerräumen und Behältnissen in welcher Konzentration zulässig sind.

(3) Halogenierte Kohlenwasserstoffe dürfen nicht als Begasungsmittel eingesetzt werden.

(4) Eine Begasung leerer Lagerräume und Behältnisse ist nur zulässig, wenn vor der Einlagerung eine Wartezeit von mindestens sieben Tagen eingehalten wird und die Zustimmung der zuständigen Behörde erteilt ist.

(5) Die Lagerung unter kontrollierter Atmosphäre (CA-Lager) ist nur zulässig, wenn lediglich Sauerstoff, Stickstoff und Kohlendioxyd verwendet werden.

§ 6

Die Verwendung von Desinfektionsmitteln bei der Gewinnung und Herstellung von Lebensmitteln erfolgt nach den Richtlinien der Kommission gemäß § 11. Die Kommission empfiehlt solche Desinfektionsmittel, die sie unter Berücksichtigung der akuten und chronischen Toxizität, des Haftvermögens auf den behandelten Gegenständen oder Flächen und der mög-

lichen Rückstandsbelastung der Lebensmittel für vertretbar hält.

§ 7

Die Anwendung gentechnischer Verfahren zur Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie Behandlung von Lebensmitteln, die gemäß der §§ 1 und 2 gekennzeichnet sind und in den Verkehr gebracht werden, ist nicht zulässig. Landwirtschaftlichen Betrieben, die nach den Richtlinien dieses Gesetzes wirtschaften und ihre Produkte gemäß den Kennzeichnungen der §§ 1 und 2 vermarkten, ist es untersagt, gentechnisch manipuliertes Saatgut zu verwenden, gentechnisch manipulierte Tiere zu halten und Tieren gentechnisch manipulierte Futter- oder Arzneimittel sowie Futterzusatzstoffe zu verabreichen.

§ 8

(1) Bei der Bearbeitung, Verarbeitung und der Behandlung von Lebensmitteln sind Verfahren anzuwenden, die möglichst schonend sind und die wertgebenden Inhaltsstoffe der Lebensmittel weitestgehend erhalten.

(2) Die Kommission gemäß § 11 legt im Zusammenhang mit den zu erlassenden Verarbeitungsrichtlinien fest,

a) welche Zutaten in welcher Konzentration bei welchen Lebensmitteln verwendet werden dürfen, sofern diese Lebensmittel nach den Kennzeichnungen gemäß den §§ 1 und 2 in den Verkehr gebracht werden. Isolierte Kohlenhydrate und andere isolierte Nährstoffe sowie gehärtete Fette sind von der Aufnahme in die Verarbeitungsrichtlinien ausgeschlossen;

b) welche Zusatzstoffe welchen Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen.

Generell verboten ist die Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen, Bleichmitteln, naturidentischen und künstlichen Aromastoffen sowie von Propionsäure.

§ 9

Die Kommission legt im Zusammenhang mit den Verarbeitungsrichtlinien fest, welche Verpackungsmaterialien unter Beachtung der ökologischen Produktion und Beseitigung sowie der Migration von Schadstoffen aus der Verpackung auf den Inhalt verwendet werden dürfen.

§ 10

(1) Die Verwendung der in den §§ 1 und 2 genannten Begriffe zur Bezeichnung oder Beschreibung von Produkten ist nur zulässig, sofern eine Produktionsnummer durch das Kontrollgremium gemäß § 11 erteilt ist und diese Produkte getrennt von anderen Lebensmitteln hergestellt, gelagert und angeboten werden.

(2) Lebensmittel, die gemäß den Kennzeichnungen der §§ 1 und 2 in Verkehr gebracht werden, fallen nicht unter die Handelsklassenverordnung.

§ 11

(1) Beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird eine Kommission errichtet, die wie folgt zusammengesetzt ist:

- 6 Vertreter/innen der Organisationen für ökologischen Landbau,
- 2 Vertreter/innen des Handels,
- 2 Vertreter/innen der Verarbeiter von Bioprodukten,
- 2 Vertreter/innen der Verbraucherorganisationen,
- 2 Vertreter/innen der Umweltverbände,
- 2 Vertreter/innen der Wissenschaft,
- 1 Vertreter/in des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- 1 Vertreter/in des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit,
- 1 Vertreter/in des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Vorschlag der Organisationen bzw. der Bundesministerien ernannt. Die Kommission berät den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit der Kommission gemäß Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes im einzelnen zu regeln. Auf Landesebene sind Kontrollgremien einzurichten, die paritätisch durch Vertreter und Vertreterinnen der Verbraucher- und der Anbauorga-

nisationen besetzt werden. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die Art der Vergabe von Produktionsnummern sowie die Form der Kontrolle der Anbaubetriebe und der gemäß diesem Gesetz gekennzeichneten Produkte zu regeln. Weiterhin sind zusätzliche Anforderungen aufzustellen, um die Kontrolle des Imports von Lebensmitteln, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes hergestellt wurden, zu ermöglichen und zu erleichtern (Ausnahmeregelung für die Zulassung und Kontrolle von Erzeugnissen, die im Ausland entsprechend den Richtlinien dieses Gesetzes hergestellt wurden).

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Lebensmittel und Lebensmittelzubereitungen, die nicht entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes hergestellt, verarbeitet und gelagert wurden, unter Verwendung der in den §§ 1 und 2 genannten Begriffen ohne erteilte Produktionsnummer in den Verkehr bringt oder für diese Lebensmittel und Lebensmittelzubereitungen mit diesen Begriffen Werbung betreibt, obwohl sie nicht entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes hergestellt, verarbeitet und gelagert wurden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. November 1987

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Anlage 1

Beim Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind ausschließlich folgende Düngemittel zulässig:

1. Hofeigene Dünger

- a) Kompost,
- b) Stallmist, frisch oder unter Luftzutritt verrottet,
- c) Jauche sowie Gülle nach entsprechender Aufbereitung (z. B. Rühren, Belüften, Kräuter- und Gesteinsmehlzusätze), jedoch nur innerhalb der Menge dessen, was bei einem Tierbestand von maximal zwei Großvieheinheiten pro ha anfallen kann,
- d) sonstige organische Abfälle (Ernterückstände usw.),
- e) Gründüngung,
- f) Strohdüngung.

2. Zugekaufte organische Düngemittel

Durch den Zukauf organischer Düngemittel darf die Gesamtobergrenze von zwei Großvieheinheiten Düngeäquivalent pro ha nicht überschritten werden. Der Gehalt an Schadstoffen muß unterhalb der geltenden Grenzwerte liegen.

Die Verwendung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten und Müllkomposten ist ausgeschlossen.

Erlaubt sind:

- a) Mist sowie Jauche und Gülle nach Aufbereitung gemäß Nummer 1 Buchstabe c,
- b) Verarbeitungsprodukte wie Horn, Blut- und Knochenmehl,
- c) Federn,
- d) Algenprodukte.

3. Zugekaufte mineralische Düngemittel einschließlich Spurenelemente

- a) Gesteinsmehle, Tonerdemehle, kalkhaltige Silikat- und Gesteinsmehle,
- b) Spurenelemente, Seealgenmehl und -extrakte, Metallegierungsdünger,
- c) Meeralkalke, Düngekalke, Rohphosphate, Thomasmehl, Thomaskalk, Patentkali,
- d) wasserlösliche Algenauszüge (Blattdünger).

Die Düngemittel nach Buchstaben b und c unterliegen einer Anwendungsbeschränkung und dürfen nur nach Zustimmung der Kontrollgremien nach § 11 eingesetzt werden.

Anlage 2

Zum Schutz der Kulturpflanzen sind ausschließlich folgende Verfahren und Mittel zugelassen:

1. a) Allgemein zugelassene biologische respektive biotechnische Maßnahmen

– Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen und dergleichen),

– Insektenfallen (Sexuallockstoffe, Farbtafeln),

– mechanische Abwehrmittel (mechanische Fallen und dergleichen).

b) Allgemein zugelassene Mittel (Haftmittel, Pflanzenpflegemittel)

Präparate, welche die Widerstandskraft der Pflanzen fördern und gewisse Schädlinge und Krankheiten hemmen:

Pflanzenpräparate (Brennesseljauche, Schachtelhalmtee, Wermuttee usw.),

Algenextrakte,

Bentonite,

Steinmehle und dergleichen.

2. a) Beschränkt zugelassene Mittel gegen Pilzkrankheiten (nur nach spezieller Erlaubnis durch die Kontrollgremien gemäß § 11. Die Konzentration der Präparate bei Normalapplikation bezieht sich auf maximal 1 000 Liter Brühe pro Hektar und Spritzung).

– Netzschwefel im Obstbau maximal 0,7 vom Hundert bei Normalapplikation als Vorblütenspritzung,

– Kupfer-Präparate (Kupferoxychlorid, Kupferkalkbrühe, Kupfersulfat und dergleichen) maximal 0,05 vom Hundert bei Normalapplikation,

– Wasserglas (Natriumsilikat) maximal 2 vom Hundert bei Normalapplikation,

– Kaliumpermanganat maximal 0,3 vom Hundert im Obstbau; zur Vor- und Nachblütenspritzung ab Ende Mai nur noch 0,1 vom Hundert bei Normalapplikation.

b) Beschränkt zugelassene Mittel gegen tierische Schädlinge:

– *Bacillus thuringiensis* (Bakterienpräparat),

– Pyrethrum-Extrakt (nur nach Erlaubnis durch die Kontrollgremien, synthetische Pyrethroide sind verboten),

– Quassia-Holztee (respektive -brühe) maximal 2 vom Hundert bei Normalapplikation,

– Ölemulsionen (ohne chemisch-synthetische Insektizide) auf der Basis von Paraffinölen und/oder Pflanzenölen, maximal 0,3 vom Hundert bei Normalapplikation während der Vegetationszeit,

– Schmierseife, maximal 3 vom Hundert bei Normalapplikation.

c) Die Verwendung von mit chemisch-synthetischen Mitteln gebeiztem Saatgut ist verboten. Ausnahmen regelt die Kommission gemäß § 11.

Anlage 3

Als Futtermittelzusätze sind erlaubt:

- a) Hefe, Algenkalk, Kräutermischungen,
- b) Mineralstoffmischungen.

Sonderregelungen für die Tierfütterung:

a) Milchkühe

Die Grundfütterung für die Winterfütterung muß mindestens drei Kilogramm Heu pro Kuh und Tag enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter zu bestehen. Kraftfutter muß überwiegend aus Getreideschroten bestehen.

b) Mastkälber

Bei Mastkälbern ist betriebseigene Voll- oder Magermilch zu verwenden.

Anlage 4

Für folgende Stoffe, Stoffgruppen bzw. Zubereitungen derselben gilt ungeachtet bestehender Gesetze und Verordnungen absolutes Anwendungsverbot:

- natürliche sowie synthetische Sexualhormone,
- Thyreostatika,
- Neuroleptika und Beta-Blocker,
- Wachstumsförderer,
- Chloramphenicol.

Begründung

a) Allgemeiner Teil

Neben der ökonomischen und ökologischen Notwendigkeit des ökologischen Landbaus wird im zunehmenden Umfang die Unterstützung einer umweltgerechten Landwirtschaft von seiten der Verbraucher und Verbraucherinnen deutlich. Dies zeigt sich in der wachsenden Nachfrage nach solcherart erzeugten Produkten. Den Verbrauchern/Verbraucherinnen geht es beim Kauf ökologisch erzeugter Produkte in der Regel nicht nur um die individuelle Bedürfnisbefriedigung zum Beispiel im Hinblick auf gesundheitliche und geschmackliche Aspekte, vielmehr verstehen sie ihre Kaufentscheidung gleichzeitig als aktiven Beitrag zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft und zum Schutz der Umwelt. Sie unterstützen damit die Bemühungen der ökologisch wirtschaftenden Bauern und Bäuerinnen.

Die agrarpolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben die Landwirtschaft zur Intensivierung der Produktion mit Hilfe von Agrochemikalien gezwungen. Irreversible Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaft, Zerstörung gewachsener ländlicher Strukturen und Verschlechterung der Nahrungsmittelqualität sind die Folge. Zu den dringendsten Problemen in diesem Zusammenhang zählen das Zurückdrängen naturbetonter Biotope mit der Folge des drastischen Artenrückgangs, die Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser durch zu hohen Eintrag von Mineraldünger, Gülle und Pestiziden, zunehmende Bodenverdichtung, Schadstoffbelastung der Böden mit der Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit, Förderung der Erosion, wachsende Schadstoffbelastung der Nahrungsmittel sowie Zunahme der Resistenzerscheinungen bei Schaderregern.

Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des ökologischen Landbaus, der auf umwelt- und ressourcenschonende Produktion ausgerichtet ist, eine Notwendigkeit.

Aber auch unter gesellschaftlichen und ökonomischen Aspekten zeigt der ökologische Landbau Lösungsmöglichkeiten der derzeitigen Probleme und Mißstände auf. Er sichert eine sinnvolle Arbeit bzw. schafft Arbeitsplätze auf dem Land und trägt so dazu bei, daß der ländliche Raum nicht noch weiter wirtschaftlich und sozial ausgetrocknet wird. Zudem verhindert er die weitere Überschußproduktion und damit immense Folgekosten.

Das derzeit niedrige Niveau der Nahrungsmittelpreise ist nur durch die intensive und industrialisierte Landbewirtschaftung und Tierhaltung (Monokulturen und Massentierhaltung) bei gleichzeitiger Ausbeutung der Dritten Welt und ohne Berücksichtigung der gesundheitlichen, ökologischen und sozialen Folgekosten möglich. Demgegenüber berücksichtigen ökologisch wirtschaftende Betriebe durch vielseitige

Fruchtfolge und artgerechte Tierhaltung natürliche Zusammenhänge und Erfordernisse. Daraus ergibt sich zwangsläufig ein höherer Arbeitsaufwand, der wiederum höhere Preise rechtfertigt. Seit Jahren wird die Bereitschaft vieler Verbraucher/innen, etwas höhere Preise für Produkte aus ökologischem Landbau zu bezahlen, immer wieder in unverantwortlicher und rücksichtsloser Weise ausgenutzt. Aus Profitgründen werden Waren unter Bezeichnungen in den Handel gebracht, die beim Verbraucher, bei der Verbraucherin den Eindruck erwecken, es handele sich um Produkte aus dem ökologischem Landbau. Dies beinhaltet nicht nur eine Irreführung der Käufer/innen, sondern auch wirtschaftliche Einbußen für verantwortungsbewußte Bauern, Bäuerinnen und Händler/innen. Die falsche oder irreführende Kennzeichnung bedeutet für die Verbraucher/innen zum einen, daß die gekaufte Ware nicht ihre Erwartungen erfüllt, darüber hinaus aber auch, daß sie ungewollt Methoden der landwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes fördern, die sie im Prinzip ablehnen. Die Erwartung der Verbraucher/innen in bezug auf Waren, die mit „bio“, „biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ gekennzeichnet sind, umfaßt neben einer umweltverträglichen Erzeugung im Sinne dieses Gesetzes Lagerungs-, Behandlungs- und Verarbeitungsverfahren, die auf Chemikalieneinsatz weitgehend verzichten. Ebenso sind Verfahren wie Bestrahlung und Begasung von Produkten mit den Grundsätzen dieses Gesetzes nicht vereinbar.

Ziel dieser Maßgaben ist es, nach verlässlichen und nachvollziehbaren Kriterien erzeugte Waren anzubieten, die keine bzw. nur eine minimal über die überall vorhandene und damit unvermeidbare Kontamination mit Umweltschadstoffen und radioaktiven Stoffen hinausgehende Belastung aufweisen. Bewußt wurde darauf verzichtet, Höchstmengen für Schadstoffe in Lebensmitteln, die nach den Richtlinien dieses Gesetzes erzeugt wurden, festzusetzen. Lebensmittel können nicht besser sein als die Umwelt, in der sie erzeugt werden. Insofern darf ökologisch wirtschaftenden Bauern kein Nachteil daraus entstehen, wenn ihre Produkte mit unvermeidbaren Schadstoffen aus der Umwelt belastet sind. Gerade die ökologische Landwirtschaft liefert einen wichtigen Beitrag zur Pflege und zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und gewährleistet eine umweltgerechte Produktion. Generell müssen die Grenzwerte für Schadstoffe in Lebensmitteln überprüft bzw. umfassend und im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes in toxikologisch begründeter Höhe festgelegt werden.

Die Zahl der Krankheiten, die auf Schadstoffe und Rückstände in Luft, Wasser und Lebensmitteln zurückzuführen sind, wozu auch viele Krebserkrankungen und allergische Krankheiten zählen, haben in erschreckendem Ausmaß zugenommen. Die Forschung hat sich in den letzten Jahren über weite Strecken vergeblich bemüht, Kombinationswirkungen zwi-

schen einzelnen Fremdstoffen im Körper aufzuklären, an deren weitreichender Bedeutung heute nicht gezweifelt werden kann. Angesichts tausender verschiedener Chemikalien, denen der Organismus über die Atmosphäre, über die Nahrung und am Arbeitsplatz ausgesetzt ist, wird es auch weiterhin unmöglich sein, die Gesamtheit der Kombinationswirkungen zu erfassen. Vor dem Hintergrund der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl erhält dieser Umstand eine noch weiterreichende, bislang nahezu unberücksichtigte Dimension: Durch die seit Jahrzehnten schleichende Zunahme der Schadstoffbelastung und die dadurch bedingte Schwächung des Immunsystems ist der Organismus der Strahlenwirkung durch radioaktive Isotope in noch größerem Ausmaß ausgeliefert. Nicht zuletzt deshalb muß in der heutigen Situation das Hauptgewicht der Bemühungen auf den vorbeugenden Gesundheitsschutz gelegt werden: Die Verwendung von chemisch-synthetischen Zusätzen bei Erzeugung, Lagerung, Behandlung und Verarbeitung von Lebensmitteln muß daher ausgeschlossen bzw. minimiert werden. Gesundheitliche Unbedenklichkeit der verwendeten Stoffe ist dabei unabdingbare Voraussetzung. Um dies zu gewährleisten, enthält der vorliegende Gesetzentwurf Positivlisten für zulässige Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel und Zusatzstoffe in der Tierfütterung. Von der Kommission gemäß § 11 des vorliegenden Gesetzentwurfs werden Verarbeitungsrichtlinien erstellt, in denen die jeweils zulässigen Zutaten und Zusatzstoffe für einzelne Produkte aufgeführt sind.

Insgesamt ist eine geradezu inflationäre Verwendung der Begriffe „bio“, „biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ sowie sinngemäß ähnlicher Bezeichnungen im Zusammenhang mit Nahrungsmitteln und Produktbeschreibungen festzustellen. Die dahinterstehenden Gewinninteressen sind gezielt auf das angewachsene Bedürfnis der Verbraucher und Verbraucherinnen nach umweltgerecht hergestellten und unschädlichen bzw. gesundheitsfördernden Lebensmitteln und die daraus resultierende gestiegene Nachfrage ausgerichtet.

Erklärtes Ziel des Verbraucherschutzes ist die umfassende Aufklärung über die am Markt befindlichen Produkte. Die Verbraucher/innen sollen so informiert werden, daß sie ihre Kaufentscheidung bewußt treffen können.

In diesem Sinne ist es unabdingbar, Irreführung und Täuschung auch im Bereich ökologisch erzeugter Lebensmittel durch verbindliche Richtlinien auszuschließen. Dies läßt sich nur durch exakte begriffliche Abgrenzung gegenüber anderen Produkten erreichen, die eindeutig über die Art der Erzeugung, Verarbeitung und Lagerung Auskunft gibt.

b) Einzelbegründung

Zu § 1

Ein eigenständiges Gesetz zur Regelung der Biokennzeichnung von Lebensmitteln wurde einem Artikelgesetz (Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes) vorgezogen, da der Regelungsgegen-

stand über den des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes hinausgeht. Die Regelung der Verwendung der Begriffe „bio“, „biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ betrifft nicht nur den Schutz vor Täuschung der Verbraucher, sondern auch die Förderung einer naturgemäßen Landwirtschaft.

In der Diskussion um eine Regelung der Biokennzeichnung ging es auch um sinngemäß ähnliche Begriffe wie „naturrein“, „naturgemäß“ etc. Es war zu prüfen, ob auch diese Begriffe in die Kennzeichnungsregelung miteinbezogen werden sollten. Ausschlaggebend für die Entscheidung, lediglich die Begriffe „bio“, „biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ und die auf diesen aufbauenden und diese Begriffe verwendenden Wortzusammenstellungen in die gesetzliche Regelung einzubeziehen, war, daß es sowohl zum Schutz der Verbraucher/innen als auch der Produzenten/Produzentinnen wichtig ist, die begriffliche Regelung überschaubar und klar zu gestalten. Die Worte „bio“, „biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ bezeichnen am ehesten die Produktionsweise der ökologischen Landwirtschaft, wie sie beispielsweise in den Rahmenrichtlinien der Stiftung ökologischer Landbau gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft für naturnahen Obst-, Gemüse- und Feldfruchtanbau e. V., der Fördergemeinschaft organisch-biologischer Land- und Gartenbau e. V., dem Forschungsring für biologisch-dynamische Wirtschaftsweisen e. V., dem Verband für naturgemäßen Landbau e. V. und dem Biokreis Ostbayern e. V. errichtet wurden. Die Begriffe „bio“, „biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ charakterisieren auch am ehesten die internationalen Richtlinien für den ökologischen Landbau und für den internationalen Handel (IFOAM), die im August 1982 verabschiedet wurden.

Eine Einbeziehung der Begriffe „naturrein“ oder ähnliches würde auf dem Verbrauchermarkt nur zu weiteren Unsicherheiten führen. Durch den hier vorliegenden Gesetzentwurf ist gewährleistet, daß auch im Bewußtsein der Verbraucher/innen in Zukunft die Begriffe „bio“, „biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ der ökologischen Landwirtschaft zugeordnet werden.

Zu § 2

In § 2 wird festgelegt, welche Produkte unter der Verwendung der Begriffe „bio“, „biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Zu § 3

Die in § 3 Abs. 1 und 2 geregelten Grundsätze lehnen sich an die Rahmenrichtlinien der Anbauorganisationen zum ökologischen Landbau in der Bundesrepublik Deutschland (vergleiche Begründung zu § 1), herausgegeben von der Stiftung ökologischer Landbau und die internationalen Richtlinien der IFOAM an. Des weiteren wurden die Richtlinien der Republik Österreich für landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher Herkunft mit dem Bezeichnungselement „biolo-

gisch“ zugrunde gelegt. Ähnliche Richtlinien bzw. Entwürfe gibt es auch in Frankreich (Dekret Nr. 81/227 vom 10. März 1981 bezüglich der Genehmigung von Anbau Richtlinien betreffend Herstellungsbedingungen in der Landwirtschaft unter Ausschluß von chemischen Düngemitteln), in der Schweiz und in den Niederlanden. Die Regelungen in § 3 gewährleisten nicht nur die Produktion von Nahrungsmitteln, die frei von produktionsbedingten Schadstoffrückständen sind, sondern entsprechen auch einer mit dem Naturschutz in Einklang stehenden landwirtschaftlichen Produktionsweise. Gesunder Boden und harmonische Ernährung der Pflanzen sind Voraussetzungen für gesunde und qualitativ hochwertige Pflanzen. Dies läßt sich durch gezielte Humuswirtschaft und ausgewogene Düngung erreichen. Die in § 3 Abs. 1 zugelassenen Düngemittel fördern das Bodenleben und gewährleisten eine bedarfsgerechte Pflanzenernährung. Der Mineralstoffhaushalt der Pflanzen ist ausgeglichen, die Gefahr der Anreicherung von Stoffen, wie zum Beispiel Nitrat in Pflanzen und deren Auswaschung ins Grundwasser, ist gegenüber der konventionellen Landwirtschaft drastisch reduziert. Die Schäden, die durch heute im konventionellen Landbau übliche Düngepraktiken hervorgerufen werden, sind offensichtlich: Übermäßige Düngung mit Gülle und leicht löslichen Mineraldüngern stören das ökologische Gleichgewicht und damit eine ausgewogene Pflanzenernährung und bewirken vielerorts Nitratgehalte im Grundwasser, die weit über den Grenzwert von fünfzig Milligramm pro Liter hinausgehen.

Die in Absatz 2 aufgeführten zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittel unterstützen die vorbeugenden Maßnahmen des Pflanzenschutzes wie Fruchtfolge, Gründüngung, günstige Pflanzenkombinationen, Pflege des Bodenlebens und andere. Sie sind so geschaffen, daß keine Rückstandsprobleme entstehen und das ökologische Gleichgewicht nicht gestört wird. Zudem ist der Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel die einzige Möglichkeit, die heute schon bedenkliche Belastung des Grundwassers mit Pestizidrückständen zu reduzieren bzw. nicht weiter ansteigen zu lassen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die Pestizidbelastung von Grund- und Trinkwasser in weiten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland den ab 1989 gültigen Grenzwert nach der Trinkwasserverordnung von 0,1 Mikrogramm pro Liter für die Einzelsubstanz und 0,5 Mikrogramm pro Liter für sämtliche Pestizide zum Teil drastisch übersteigen.

Zu § 4

§ 4 enthält Richtlinien für die Haltung von Tieren, die selbst oder deren Folgeprodukte mit den in § 1 genannten Begriffen gekennzeichnet werden. Artgerechte Tierhaltung ist sowohl aus ethischer Sicht unabdingbar wie auch im Blick auf Nahrungsmittelqualität und Schonung der Umwelt. Massentierhaltung ist ohne den vorbeugenden Einsatz von Tierarzneimitteln in großem Umfang nicht denkbar, wobei der graue Tierarzneimittelmarkt zwar seit Jahren beklagt, jedoch nicht wirksam bekämpft wird. Tierarzneimit-

telrückstände in Lebensmitteln sind häufig analytisch nur schwer oder sogar überhaupt nicht routinemäßig zu erfassen.

Der Einsatz von Pharmaka ist daher auf die medizinische Therapie zu beschränken.

Da die bestehenden Regelungen für die konventionelle Landwirtschaft offensichtlich nicht ausreichen, zu einem verantwortungsvollen Einsatz von Tierarzneimitteln beizutragen, wurden für die ökologische Tierhaltung entsprechend detaillierte, enge Maßgaben aufgestellt, um

1. die Möglichkeit zu unterbinden, nicht artgerechte Tierhaltung über Arzneimittelgaben aufzufangen, wie es besonders in spezialisierten konventionellen Betrieben der Fall ist;
2. die Belastung der Lebensmittel durch Tierarzneimittelrückstände so gering wie möglich zu halten;
3. eine fachgerechte Behandlung erkrankter Tiere durch den Tierarzt im Einzelfall zu gewährleisten.

Können diese Vorgaben im Einzelfall nicht erfüllt werden, so dürfen die betroffenen tierischen Produkte zwar nicht gemäß den Bezeichnungen des § 1 vermarktet, sie können aber als konventionelle Produkte in Verkehr gebracht werden.

Die Qualität des Futters hat entscheidenden Einfluß auf die Lebensmittel. Eine besondere Gefährdung stellen schwerabbaubare Stoffe wie chlorierte Kohlenwasserstoffe dar, die sich im tierischen Organismus anreichern. Das Futter muß also so beschaffen sein, daß qualitativ hochwertige Nahrungsmittel gewährleistet werden können. Die Verwendung von Importfuttermitteln wird abgelehnt, da es zum einen nicht zu verantworten ist, wenn Anbauflächen in der Dritten Welt der Produktion von Lebensmitteln für den heimischen Markt vorenthalten werden. Zum anderen ist das Ziel, im Sinne einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft betriebseigene Futtermittel zu erzeugen.

Zu § 5

Im Sinne eines umfassenden Qualitätsbegriffes ist die Bezeichnung von Lebensmitteln mit den Begriffen „bio“, „biologisch“, „öko“ und „ökologisch“ nur dann gerechtfertigt, wenn nicht nur die Erzeugung nach ökologischen Gesichtspunkten nach den Richtlinien dieses Gesetzes gewährleistet ist, sondern auch die Lagerung und Behandlung von pflanzlichen Erzeugnissen ohne Verwendung von Chemikalien und Einsatz von Bestrahlungs- und Begasungsverfahren sichergestellt ist. Nur dies entspricht der Erwartung der Verbraucher/innen. Die Lagerung von pflanzlichen Erzeugnissen in kontrollierter Kohlendioxid- und Stickstoffatmosphäre steht diesen Grundsätzen nicht entgegen.

Zu § 6

Da die Verwendung von Desinfektionsmitteln bei der Gewinnung und Herstellung von Lebensmitteln zu Rückständen in den erzeugten Produkten führen kann, ist eine Beschränkung auf gesundheitlich unbedenkliche Desinfektionsmittel im Interesse der Konsumenten.

Zu § 7

Die von der Agro-Industrie und entsprechenden Forschungsinstitutionen geplante und propagierte Einführung gentechnologischer Verfahren und gentechnologisch manipulierter Organismen in der Landwirtschaft und in der Ernährungsindustrie beinhaltet unabsehbare Risiken für die Lebensgrundlage von Tieren, Pflanzen und Menschen.

Darüber hinaus bedeutet die Einführung dieser Technologie einen weiteren Konzentrationsschub für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Bereiche und eine weitere Zerstörung der Landschaft und der ländlichen Struktur.

Lebensmittel werden endgültig zur profitträchtigen Handelsware der Food-Designer degradiert.

Unter diesen Aspekten ist der Einsatz der Gentechnik mit den Zielen des ökologischen Landbaus nicht vereinbar.

Zu § 8

Be- und Verarbeitung sowie Behandlung von Lebensmitteln können den Gehalt an wertgebenden Inhaltsstoffen zum Teil drastisch verringern.

Forschungsergebnisse belegen, daß noch nicht alle lebenswichtigen Inhaltsstoffe in Lebensmitteln identifiziert sind; die bestmögliche Gewähr für eine vollwertige Ernährung sind daher möglichst naturbelassene bzw. schonend bearbeitete Lebensmittel.

Dieses Ziel schließt es aus, daß aus dem natürlichen Verbund isolierte Nährstoffe sowie Produkte, die aufgrund ihres hohen Verarbeitungsgrades den Stoffwechsel belasten (z. B. gehärtete Fette), in Lebensmittel verarbeitet werden, die gemäß § 1 gekennzeichnet sind.

Die vor der Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen nachzuweisende gesundheitliche Unbedenklichkeit und technologische Notwendigkeit ist für einige im Verkehr befindliche Zusatzstoffe zumindest zweifelhaft (z. B. Nitrit, Lebensmittelfarbstoffe). Angesichts der zunehmenden Umwelt- und Nahrungsmittelbelastung und der besorgniserregenden Zunahme an Allergieerkrankungen ist der Fremdstoffgehalt der Nahrung und damit die Verwendung von Zusatzstoffen auf ein unbedenkliches Minimum zu beschränken.

Zu § 9

Nicht nur die Herstellung, sondern auch die Verpackung ökologisch erzeugter Produkte hat besonderen Anforderungen zu genügen. So ist einerseits sicherzustellen, daß das Produkt nicht von der Verpackung beeinträchtigt wird, weder geschmacklich noch durch den Übertritt von Schadstoffen aus der Verpackung; andererseits ist auch darauf zu achten, daß ökologisch verträgliche und sinnvolle Verpackungsmaterialien verwendet werden. So sollte beispielsweise die Verwendung von Einwegverpackungen wie Einwegflaschen oder Aluminiumdosen ausgeschlossen werden.

Zu § 10

Die Vergabe von Produktionsnummern gewährleistet, daß eine Rückverfolgung des Weges der Ware bis zum Erzeuger möglich ist. Unlautere Vermarktungspraxis und Betrug können so leicht verfolgt und geahndet werden. Die Vergabe von Produktionsnummern ist zudem im Sinne einer wünschenswerten Transparenz des Marktes. Die getrennte Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Produkten im Sinne dieses Gesetzes von anderen Produkten ist erforderlich, um eine Qualitätsbeeinträchtigung zu verhindern und um Mißbrauch, zum Beispiel durch Vermischen und damit Irreführung der Verbraucher/innen, vorzubeugen.

Zu § 11

Mit Schaffung der Kommission auf Bundesebene, den Produktionsnummernvergabe- und Kontrollgremien auf Länderebene wird gewährleistet, daß einerseits im gesamten Bundesgebiet die gleichen Kriterien für die Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln nach diesem Gesetz zum Schutz der Verbraucher/innen, aber auch zur Sicherheit der Produzenten/innen und Verarbeiter/innen gelten bzw. festgelegt sind, indem die Vergabe- und Kontrollpraxis nicht zu einem zentralistischen Mammutapparat ausgeweitet, sondern auf Länderebene zu einer effektiv arbeitenden Institution wird, die den Interessen von Verbrauchern und Bauern gleichermaßen dient.

Die Kommission der aus den in § 11 genannten Vertreterinnen und Vertretern gewährleistet eine praxisnahe Beratung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Ihre Aufgabe wird es im wesentlichen sein, in Zusammenarbeit mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einheitliche Grundlagen zur Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln, die nach diesem Gesetz gekennzeichnet werden dürfen, zu schaffen. Die zentralen Aufgaben werden im einzelnen sein

- die Schaffung von Verarbeitungsrichtlinien gemäß § 2 Abs. 2,
- die Verwendung der Behandlungsmittel für den Landbau (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) zu regeln,

- eine Positivliste der erlaubten Tierarzneimittel zu erstellen (§ 4),
- erlaubte Begasungsmittel und ihre Konzentration festzulegen (§ 5 Abs. 2),
- Richtlinien für die Verwendung von Desinfektionsmitteln zu erstellen (§ 6),
- erlaubte Zutaten und ihre Konzentration festzulegen (§ 8 Abs. 2),
- erlaubte Verpackungsmaterialien festzulegen (§ 9).

Gemäß § 11 Abs. 2 ist es Aufgabe der Kommission, bei der Erstellung der zu erlassenden Rechtsverordnung mitzuwirken. Es wird Aufgabe der Rechtsverordnung sein, Rahmenbedingungen für eine wirksame Kontrolle der ökologischen Erzeugung und Verarbeitung festzulegen. Diese werden insbesondere sein

- Kriterien für die Einrichtung von Kontrollinstitutionen (auch zur Vergabe von Produktionsnummern) auf der Ebene der Bundesländer, wobei darauf zu achten sein wird, daß
 - a) eine paritätische Besetzung durch Verbraucherverbände und biologische Anbauverbände erfolgt,
 - b) eine Anbindung an die Organisationsstruktur der Lebensmittelüberwachung stattfindet,
 - c) die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus der Weisungsbefugnis entlassen sind,
 - d) die Arbeit nach den Richtlinien und Vorgaben der Kommission gemäß § 11 zu erfolgen hat und

e) für die Besetzung in den Ländern Berechnungsschlüssel erstellt werden;

- die Definition von Produktionsnummern;
- das Verfahren über die Vergabe und Entziehung von Produktionsnummern, wobei die Vergabe von Produktionsnummern
 - a) an Mitglieder von biologischen Landbauverbänden auf Antrag und
 - b) an freiwirtschaftende biologische Betriebe nach Einzelfallprüfung zu erfolgen hat;
- die Regelung des Verfahrens zur Kontrolle der Anbaubetriebe;
- Regelungen für den Umstellungszeitraum.

Dem Gremium aus Vertretern und Vertreterinnen von ökologischen Anbauverbänden und Verbraucherverbänden fällt also die zentrale Bedeutung bei der Kontrolle und Vergabe von Produktionsnummern, das heißt, bei der Abgrenzung des ökologischen Landbaus gegenüber anderen Bewirtschaftungsformen zu.

Zu § 12

Die Einführung von Kennzeichnungsrichtlinien für die Verwendung des Begriffes „biologisch“ muß auch durch eine Bußgeldandrohung bewehrt sein, um zu verdeutlichen, daß Verbrauchertäuschung kein Kavaliersdelikt ist.